

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

19. April 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung des Sparkassenstatuts von Weimar betreffend Seite 39. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Reichs-Versicherungsbauk zu Bremen, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, Beschreibung der neuen Reichsflüssenscheine zu 50 Mark betreffend Seite 42. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verträge über den Anlauf der Thüringischen Eisenbahn durch den Preussischen Staat betreffend Seite 44. — Ministerial-Bekanntmachung, das Erlöschen der Konzeßion der Berlin-Königlichen Feuer-Versicherungs-Alten-Gesellschaft zu Berlin, zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend Seite 52. — Ministerial-Bekanntmachung, die Konzeßionierung der Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Erwerb und Betrieb der Saal-Instanzenbahn betreffend Seite 53. —

Ministerial-Bekanntmachung.

[38] 1. Im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Juli 1858 (Regierungs-Blatt Seite 179 ff.) werden hierdurch die von der Sparkasse zu Weimar in der Vereinsversammlung vom 16. Februar d. J. beschlossenen, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge landesherrlich bestätigten Aenderungen des Sparkassenstatuts im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die §§ 3, 5, 6, 7, 11, 20, 23 und 24 alin. 2 werden in folgender Weise abgeändert:

§ 3.

Alle Geschäfte der Sparkasse, soweit sie Geldzahlungen betreffen, können gütlich nur im Geschäftslokale derselben vorgenommen werden, es wäre denn, daß die Vornahme einzelner solcher Geschäfte außerhalb dieses Lokales auf dem Grunde einer schriftlichen darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses der Sparkasse erfolgt.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt oder auf Einlagen Rückzahlung leistet, werden vom Sparkassenverein festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die niedrigste Einlage ist $\frac{1}{2}$ Mark oder 50 Pfennig. Ueber den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 5.

Die Sparkasse verzinst die Einlagen, soweit sie volle Mark erreichen und soweit dieselben bis zur Publikation dieses Statut-Nachtrages nicht bereits erhoben sind, vom 1. Januar 1882 ab mit Drei und Sechszehntel Prozent jährlich.

§ 6.

Die Rückzahlung einer Einlage oder eine Abschlagszahlung darauf bis zu 100 Mark wird von der Kasse auf Verlangen an jedem Kassentage geleistet. Wer über 100 Mark bis zu 200 Mark zurückverlangt, muß, wenn der Kassenvorrath deren alsbaldige Zahlung nicht gestattet, eine Woche, wer über 200 Mark bis 300 Mark verlangt, muß vierzehn Tage vorher kündigen, und so fort, so daß für jede 100 Mark mehr die Aufkündigungsfrist um eine Woche sich verlängert. Nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung wird jede Einlage zurückgezahlt.

Geräumigere Fristen für die Rückzahlung der Einlagen können, und zwar bis zur Verdoppelung derselben, dann bestimmt werden, wenn solches nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses und des Verathungsausschusses der Sparkasse mit Rücksicht auf den verfügbaren Baarvorrath der Kasse erforderlich erscheint.

§ 7.

Wünscht ein Buchinhaber den Betrag der bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres aufgewachsenen Zinsen seiner Einlagen zu erheben, so erfolgt die Zuschreibung der Zinsen im Einlagebuche und deren Zahlung an jedem Kassentage (§ 3) während der Kasse-Expeditionsstunden.

§ 11.

Wenn auf ein Einlagebuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch auch die Einlage ganz oder theilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben werden: so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in dem hiesigen amtlichen Nachrichtenblatte an den Inhaber des

Buch zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlagen nebst Zinsen zurückzuziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt ein solches Einlagebuch mit dem Kapitale und den Zinsen der Sparkasse eigenthümlich zu, und der frühere Eigenthümer sowie der Inhaber des Buches verliert alle Rechte daran. Melbet sich aber der Inhaber vor Ablauf der Frist, so werden jedenfalls die Kosten der oben erwähnten Bekanntmachung vom Betrage des Einlagebuches abgezogen.

Wird während des genannten dreißigjährigen Zeitraumes von einem Inhaber des Einlagebuches irgend eine Zahlung darauf erhoben und abgeschrieben, oder wird eine neue Einlage darauf gemacht und in dasselbe Buch eingetragen, oder werden Zinsen im Einlagebuche zugeschrieben, so wird die nach der obigen Bestimmung laufende Verjährungszeit unterbrochen und fängt nunmehr von Neuem wieder zu laufen an.

§ 20.

Die nächste Leitung, Beaufsichtigung und bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse ist einem Vorstände, Verwaltungsausschuß, übertragen, welcher durch den Verein aus der Zahl seiner Mitglieder gewählt wird, und aus sechs Mitgliedern besteht, unter denen sich ein Rechtskundiger, ein Rechnungsverständiger und vier zur Kasseführung Geeignete befinden müssen. Von diesen fungiren die vier zuletzt Genannten und das rechtskundige Mitglied ein Jahr lang und zwar so, daß letzteres am 1. September und von den vier kasseführenden Mitgliedern zwei am 1. März und zwei am 1. September jeden Jahres in den Ausschuß treten. Die Funktion des Rechnungsverständigen dauert dagegen zwei Jahre lang, und es tritt derselbe am 1. März in den Ausschuß ein.

Die getroffene Wahl der Ausschußmitglieder wird jedesmal, nach höchster Genehmigung der gnädigsten Beschützerin, in der Beilage zur Weimarschen Zeitung oder dem etwa künftig an deren Stelle tretenden offiziellen Nachrichtenblatte bekannt gemacht.

§ 23.

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Berathungsausschuß (§ 24). Die Abwesenheit eines oder mehrerer Mitglieder hindert die Fassung gültiger Beschlüsse nicht. Doch müssen wenigstens drei Mitglieder hierbei theilhaftig sein. In allen übrigen Geschäftsbeziehungen des Verwaltungsausschusses, namentlich



auch hinsichtlich der Geschäftsvertheilung unter den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses, dient die besondere Instruktion für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bei dem Sparkasse-Institut zu Weimar zur Norm.

§ 24, alin. 2.

Der Berathungsausschuß wird vom Sparkasseverein aus seinen Mitgliedern gewählt.

Weimar, den 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[39] II. Der Reichs-Versicherungsbank zu Bremen, (Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Wehrdienst-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit) ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfallsiges Ansuchen widerruflich erteilt worden.

Es wird Solches und daß die gedachte Gesellschaft den Geometer Otto Saalfeld zu Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, am 4. April 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.

[40] III. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai 1875 (Seite 275 des Regierungs-Blattes) wird die nachfolgende Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40)